

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE
(VV) 10/29a

27. März 2020 - öffentlich

Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiter: Sascha Weisser

Vorgang:
(VV) 10/29
(PA/VV) 9/154a**18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen****Abwägungs- und Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 10 LplG**Gegenstand des Verfahrens und Verfahrensverlauf

Ziel der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Weiterentwicklung der nach Plansatz 2.4.3.1 ausgewiesenen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkte). Hierzu zählen neben der Erweiterung der gebietsscharf als Vorranggebiete ausgewiesenen IGD-Schwerpunkte auch Rücknahmen ausgewiesener Abgrenzungen sowie eine Verlagerung und zwei Neuausweisungen von Schwerpunkten (siehe Text- und Kartenteil der **Anlage 2**).

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende IGD-Schwerpunkte mit nachstehender Kurzbezeichnung:

- Heilbronn (Böllinger Höfe) HN 01
- Heilbronn-Kernort (Süd) HN 21
- Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld HN 04
- Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen HN 05
- Ilsfeld-Kernort (Nordost) HN 10
- Möckmühl-Züttlingen HN 13
- Neckarsulm / Erlenbach HN 19
- Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost) HN 15
- Obersulm-Willsbach HN 16
- Mulfingen-Hollenbach KUEN 04
- Öhringen-Kernort (West) KUEN 07
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach KUEN 11
- Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach SHA 03
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J. SHA 07
- Rot am See-Kernort (Süd) SHA 09
- Satteldorf-Kernort SHA 10
- Schwäbisch Hall-Hessental SHA 12
- Grünsfeld-Kernort (West) TBB 05
- Tauberbischofsheim TBB 08
- Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen TBB 11

Insgesamt umfasst die 18. Änderung Erweiterungen/Neufestlegungen der IGD-Schwerpunkte im Umfang von nunmehr 426,2 ha. Hiervon sind bereits 51,5 ha im rechtsverbindlichen Regionalplan abgebildet. Addiert man noch die im Rahmen der Schwerpunktverlagerung entfallende Fläche Öhringen-Verrenberg im Umfang von 16,4 ha hinzu, so waren 67,9 ha bereits im geltenden Regionalplan enthalten.

Damit enthält die 18. Änderung 358,3 ha neue Flächen, die einer gewerblichen Entwicklung durch die kommunale Bauleitplanung zugänglich gemacht werden.

Die Kulisse der 18. Änderung geht in weiten Teilen auf das vorgeschaltete Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept zurück, das am 29.06.2018 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde. In der gleichen Sitzung wurde das Verfahren zur 18. Änderung eingeleitet. Der Planungsausschuss hat am 07.06.2019 den Entwurf der 18. Änderung und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 LplG beschlossen. Die dreimonatige Trägerbeteiligung fand vom 08.07.2019 bis zum 11.10.2019 statt. Die einmonatige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 17.07.2019 bekanntgemacht und durch Auslegung der Unterlagen bei der Stadt Heilbronn, bei den Landratsämtern und bei der Verbandsverwaltung vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 durchgeführt.

Im Verlauf der Trägerbeteiligung ergab sich die Notwendigkeit, die Abgrenzung der Erweiterung des Standorts Waldenburg / Kupferzell-Westernach nochmals zu reduzieren. Hintergrund war das Scheitern der Verhandlungen zur Übertragung von Flächenbedarfen der Stadt Schwäbisch Hall an den Gewerbepark Hohenlohe. Auf dieser Grundlage wurden auch die Standortdatenblätter (Teil D der Begründung (**Anlage 3**)) für die Standorte Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11) und Schwäbisch Hall-Hessental (SHA 12) sowie das Umweltdatenblatt für den Standort KUEN 11 nochmals angepasst (Teil F der Begründung). Außerdem wurde Teil C der Begründung entsprechend modifiziert. Die Durchführung einer erneuten Beteiligung war im Rückgriff auf § 9 (3) Satz 1 ROG nicht notwendig, da die Änderung der Abgrenzung zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Abwägung

Im Rahmen der Beteiligung gingen 97 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem gingen 5 Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind in einer Synopse in **Anlage 1** aufgeführt. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung sind Gegenstand der Abwägung. Die Abwägung wird von der Verbandsversammlung vorgenommen. Jeder Stellungnahme ist eine Empfehlung der Verwaltung zugeordnet, die zeigt, wie die Anregungen und Bedenken in der Abwägung aus Sicht der Verwaltung beurteilt werden.

Da teilweise Bedenken und Anregungen ähnlicher Zielrichtung vorgetragen wurden, soll an dieser Stelle ein Überblick über diese Themenfelder und die Vorschläge zur Behandlung im Rahmen der Abwägung gegeben werden.

Teilweise erhebliche Bedenken wurden von den Landwirtschaftsabteilungen der Landratsämter Heilbronn, Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Landwirtschaft, in Bezug auf den Flächenverbrauch im Allgemeinen und die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I vorgetragen. In ähnlicher Form äußerte sich der Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V., indem er sowohl Zweifel am Flächenbedarf als auch am Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen hat.

Forderungen einer Reduktion der gewerblichen Ausweisungen und den Verzicht der Inanspruchnahme hochwertiger Böden empfiehlt die Verwaltung zurückzuweisen. Um die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken, wurde bereits im vorgelagerten regionalen Konzept eine umfangreiche Herleitung des Flächenbedarfs unter Ermittlung vorhandener Flächenreserven vorgenommen. Die erhobene Forderung zur Vermeidung

derung der Inanspruchnahme von Böden der Vorrangflur I/II käme einer Anwendung der Vorrangfluren als Ausschlusskriterien gleich. Dies ist weder angemessen, noch rechtlich umsetzbar und führt aus Sicht der Verwaltung am Planungsziel vorbei. Die Vermeidung dieser Böden würde in den meisten Fällen zu einem räumlichen Abrücken der geplanten Gewerbeflächen von den bisherigen Standorten führen. Dieser Sachverhalt war bereits in Kapitel 2.4 des Umweltberichts dargestellt. Die damit einhergehende Ausweisung vollständig neuer gewerblicher Siedlungsansätze ggf. in neuen Schwerpunktgemeinden ist jedoch im Rahmen der Regionalplanänderung nicht möglich. Zudem wäre ein derartiges Abrücken auch nicht mit dem Ziel 3.1.9. des Landesentwicklungsplans 2002 vereinbar, der eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Bestand fordert. Zudem wären bei Neuausweisungen in bisher nicht vorbelasteten Räumen in der Regel deutlich höhere Umweltbelastungen bei anderen Schutzgütern zu erwarten. Nicht zuletzt hätte die gewerbliche Flächennachfrage an den verkehrsgünstig gelegenen Standorten nicht gedeckt werden können. Der geforderte Verzicht auf Standorte bzw. die Verkleinerung der Abgrenzungen wird seitens der Verwaltung auch deshalb zurückgewiesen, da bereits durch die in der 18. Änderung geplanten Erweiterungsflächen der ermittelte gewerbliche Flächenbedarf der Region Heilbronn-Franken insgesamt nicht gedeckt werden kann. Eine weitere Reduktion der Flächen wäre daher nicht mit den regionalen und kommunalen Entwicklungserfordernissen vereinbar.

In den Stellungnahmen der Bundesnetzagentur und des Übertragungsnetzbetreibers Transnet BW GmbH wurde auf die teilweise Überlagerung der Ausweisungen an den Standorten Heilbronn (Böllinger Höfe) und Grünsfeld-Kernort (West) mit Vorhaben nach Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) hingewiesen. Maßgeblich sind das Vorhaben 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Suedlink)) und das Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach).

Die Entscheidung zur Bundesfachplanung zu Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach) nach § 12 NABEG wurde am 20.12.2019 gefällt. Demnach ergibt sich keine Überlagerung der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem festgelegten Trassenkorridor von Vorhaben 20 mehr. Die von der Bundesnetzagentur in der Stellungnahme vom 09.10.2019 formulierte erhebliche Erschwernis für die Bundesfachplanung von Vorhaben 20 ist damit hinfällig.

Zu Vorhaben 3 ist bislang keine Bundesfachplanungsentscheidung ergangen. Daher besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass es zu Überlagerungen der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem noch festzulegenden 1.000 m breiten Trassenkorridor von Vorhaben 3 kommt. Am Standort Grünsfeld-Kernort (West), geht der Vorhabenträger Transnet BW in seiner Stellungnahme vom 02.10.2019 davon aus, dass sich aus der Überlagerung des Vorzugstrassenkorridors mit den westlichen Randbereichen der geplanten gebietsscharfen Abgrenzung kein Planungshindernis ergibt. Die Bundesnetzagentur sieht hingegen eine mögliche erhebliche Erschwernis. Am Standort Heilbronn (Böllinger Höfe) verläuft der Vorzugstrassenkorridor unter Tage, so dass es zu keinen Einschränkungen käme, sollte dieser, auch vom Regionalverband favorisierte Trassenkorridor, Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung sein. Auch die Überlagerung des Alternativtrassenkorridors mit der geplanten Schwerpunkterweiterung wird vom Vorhabenträger Transnet BW als unkritisch erachtet, wohingegen die Bundesnetzagentur auch diesbezüglich eine mögliche erhebliche Erschwernis vorträgt.

Da der Regionalverband auf diese Überlagerungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Zielkonflikte seit 2017 in allen im Rahmen des NABEG-Verfahrens durchgeführten Verfahrensschritten sehr frühzeitig hingewiesen und sowohl den Übertragungsnetzbetreiber

und Vorhabenträger Transnet BW als auch die Bundesnetzagentur über alle Verfahrensschritte des Regionalen Gewerbeflächenkonzepts und der 18. Änderung informiert hat, wird mit Verweis auf die positive Prognose des Vorhabenträgers Transnet BW vorgeschlagen, an den geplanten Ausweisungen unverändert festzuhalten. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG entwickelt ein Ziel der Raumordnung gegenüber der Bundesfachplanung nur dann eine Bindungswirkung, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Die von der Planung berührten Kommunen äußerten überwiegend Zustimmung, nur wenige äußerten sich ablehnend. Befürchtungen zu verkehrlichen Belangen wurden mehrfach vorgebracht. Dabei ist festzuhalten, dass der Regionalverband im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs keine eigene Planungszuständigkeit hat. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Schwerpunkterweiterungen zu einer geringfügigen Steigerung des allgemeinen Verkehrsaufkommens führen, die Erschließungsstraßen und -knoten der jeweiligen Erweiterungsflächen aber in ausreichendem Maß ertüchtigt werden können.

Des Weiteren gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit fünf Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Diese sprechen die Themen Flächenverbrauch, verkehrliche Problemstellungen, landschaftliche Beeinträchtigung etc. an und wenden sich teilweise explizit gegen die aus ihrer Sicht nicht zukunftsfähige Planung, die lediglich wirtschaftlichen Interessen folgen würde. Dem kann die Leitvorstellung der Raumplanung im Allgemeinen und des Regionalplans Heilbronn-Franken im Speziellen entgegengehalten werden. Laut § 1 Raumordnungsgesetz soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen. Auch den Ausweisungen der 18. Regionalplanänderung liegt das Bestreben zugrunde, die für die wirtschaftliche Versorgung der Region erforderliche Ausweisung von Gewerbeflächen auf das notwendige Maß zu beschränken und die erforderlichen Flächen möglichst landschaftsverträglich zu verorten. Der Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von IGD-Schwerpunkten würde weder eine geringere Flächennachfrage seitens der Wirtschaft, noch reduzierte Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche von Kommunen nach sich ziehen. Unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen würde ein solcher Verzicht auf die 18. Änderung lediglich zu mehr antrags- und einzelfallbezogenen Regionalplanänderungen führen, denen weder eine flächendeckende Ermittlung der vorhandenen Flächenreserven noch eine systematische und konfliktarme Verortung der Flächen innewohnen würde. Daher hält die Verwaltung die gewählte Vorgehensweise nach wie vor für richtig.

Bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege ergaben sich aus dem Beteiligungsverfahren keine neuen Erkenntnisse, die in der Planung zu berücksichtigen wären. Von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden wurde für alle sechs geprüften Standorte schriftlich bestätigt, dass auf der Grundlage der Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeht. Die Naturschutzbehörden stimmten der Abschichtung vertiefender Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz sowie der Kompensation erheblicher Eingriffe auf die Ebene der Bauleitplanung zu. In die

Formulare der Natura 2000-Vorprüfung (Teil F der Begründung) wurden die Beurteilungen der Naturschutzbehörden eingefügt.

Zusammenfassend lässt sich daher aus Sicht der Verwaltung festhalten, dass durch die 18. Änderung Raum für eine maßvolle gewerbliche Weiterentwicklung der Region Heilbronn-Franken geschaffen wird. Durch die gewählte Vorgehensweise ist zudem sichergestellt, dass an den 20 Standorten die Flächen ausgewiesen werden, die neben der höchsten gewerblichen Eignung gleichzeitig die geringsten ökologischen Konflikte mit sich bringen.

Beschlussvorschlag

1) Auf Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 Satz 1 LplG nimmt die Verbandsversammlung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur Kenntnis und nimmt die Abwägung gemäß **Anlage 1** vor.

2) Auf Grundlage von § 12 Abs. 10 LplG stellt die Verbandsversammlung den als **Anlage 2** vorgelegten Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen – als Satzung fest.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge der Verwaltung

Anlage 2: Satzung des Regionalverbands zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich Text- und Kartenteil

Anlage 3: Begründung der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Teile A bis H)